

§ 2

(1) Von den für die Erteilung von Preisbewilligungen zuständigen staatlichen Organen (nachstehend Preisbildungsorgane genannt) können auf Antrag der Betriebe höhere Betriebs- und Industrieabgabepreise für Konsumgüter, als sie nach den bestehenden Preisregelungen gültig sind, festgesetzt werden, wenn

- a) die betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zuzüglich des sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gewinnsatzes über den gültigen Betriebspreisen liegen und
- b) die Herstellung dieser Konsumgüter zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Die Bewilligung der Betriebs- und Industrieabgabepreise erfolgt grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zuzüglich des sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gewinnsatzes.

(2) Abs. 1 gilt auch für Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt werden. Der Gewinnsatz hierfür beträgt 6 % von den Selbstkosten.

(3) Abs. 1 findet auf volkseigene Betriebe dann keine Anwendung, wenn die Preise für Konsumgüter in generellen Preisregelungen festgesetzt sind, es sei denn, daß die Produktion für den Herstellerbetrieb nicht typisch ist oder unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven erfolgt.

§ 3

(1) Innere Materialreserven im Sinne dieser Preisordnung sind Reste oder Abfälle, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials anfallen und noch für andere Produktionszwecke verwandt werden können. Voraussetzung ist, daß dieses Material für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht als vollwertiges Material angesehen und nicht durch die Lenkungsorgane einer anderen Produktion zugeführt werden kann.

(2) Zu inneren Materialreserven gehören auch sämtliche Materialien, die vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gehandelt werden bzw. diesem durch die Betriebe anzubieten sind.

(3) örtliche Materialreserven sind solche zusätzlichen natürlichen materiellen Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden, ohne daß ein Aufkommen solcher Erzeugnisse bei der Planung der Volkswirtschaft berücksichtigt wurde.

§ 4

(1) Die Betriebe reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis bei dem zuständigen Preisbildungsorgan ein. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß der Absatz der Erzeugnisse gesichert ist.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes außerdem die Bestätigung abzugeben, daß die Produktion unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven erfolgt. Die Leiter bzw. Inhaber der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Produktion entsprechend der abgegebenen Bestätigung durchgeführt wird.

§ 5

(1) Zur Einhaltung des bestehenden Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse kann bei der Bildung der Industrieabgabepreise

- a) eine Kürzung der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorgenommen werden;
- b) bei Direktbezug der Industrieabgabepreis um die eingesparte Großhandelsspanne erhöht werden.

(2) Wenn die im Abs. 1 angeführten Möglichkeiten zur Einhaltung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise nicht ausreichen, kann eine produktgebundene Stützung gezahlt werden.

(3) Die Kürzung der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer sowie die Zahlung einer produktgebundenen Stützung ist in der Regel befristet auf eine bestimmte Zeit oder auch begrenzt für eine bestimmte Menge von Erzeugnissen festzulegen.

(4) Im Falle des Abs. 1 Buchst. b findet die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) keine Anwendung.

§ 6

(1) Werden von den Preisbildungsorganen höhere Betriebs- und Industrieabgabepreise gemäß § 2 bewilligt oder wird die Zahlung einer produktgebundenen Stützung festgelegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen staatlichen Wirtschaftsorgane hiervon zu unterrichten, damit diese gemeinsam mit den Werkstätten in den Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung kostengünstigerer Bedingungen in den Betrieben oder sonstige produktionslenkende Maßnahmen treffen können.

(2) Eine solche Unterrichtung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn die Produktion unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven durchgeführt wird.

Preisbildung für neu entwickelte Konsumgüter (Neuheiten)

§ 7

(1) Neu entwickelte Konsumgüter (Neuheiten) im Sinne dieser Preisordnung sind Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden.

(2) Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheit zu betrachten sind, wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung schriftlich bestätigt.

§ 8

(1) Die Betriebspreise für Neuheiten sind grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zu bilden. Zur Sicherung einer höheren Rentabilität kann bei der Preiskalkulation der zulässige Gewinnsatz um 50 % überschritten werden.

(2) Bei dieser Kalkulation gilt als zulässiger Gewinnsatz — der um 50 % überschritten werden kann — entweder ein Satz von 6 % von den Selbstkosten oder ein höherer Satz, sofern dieser im vorangegangenen Jahr auf Grund der betrieblichen Leistung erwirtschaftet worden ist.